

Vertragsbedingungen für eine Lehrtätigkeit auf Honorarbasis bei der Münchner Volkshochschule (MVHS)

§ 1 Tätigkeit

Der/Die Lehrbeauftragte verpflichtet sich, eine Lehrtätigkeit zu übernehmen. Inhalt, Ort und Zeit der Tätigkeit sind im jeweiligen Honorarvertrag geregelt (ggf. kann ein Pflichtenheft ergänzende Vorgaben beinhalten). Die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden mit Unterschrift unter den Honorarvertrag anerkannt.

Aufgrund der Beauftragung durch die MVHS, eine Lehrtätigkeit zu übernehmen, wird ein selbständiges Dienstverhältnis begründet, das sich nach den Bestimmungen des BGB regelt. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

§ 2 Vertragsbestimmungen

1. Grundlage für die Lehrtätigkeit sind z. B. Lehrpläne, Lernzielvereinbarungen u. ä. Im Übrigen ist der/die Lehrbeauftragte in der inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts frei. Der Ort des Unterrichts wird einvernehmlich festgelegt. Bei Bedarf werden Änderungen der Unterrichtszeiten einvernehmlich geregelt.
2. Die MVHS behält sich vor, zu schwach belegte Kurse und Veranstaltungen abzusagen oder entsprechend der Teilnehmerzahl zu kürzen. Für nicht zustande gekommene, abgesagte oder ausgefallene Kurse bzw. Kursstunden besteht kein Anspruch auf Honorar.
3. Jede Vertragspartei kann den Honorarvertrag bis drei Wochen vor Beginn der vereinbarten Lehrtätigkeit kündigen. Es entstehen dadurch gegenseitig keinerlei Ansprüche.
4. Nimmt die MVHS die angebotene Leistung nicht in Anspruch, ohne dass die unter Punkt 2 aufgeführten Gründe vorliegen, kann der/die Lehrbeauftragte den dadurch nachgewiesenen entstandenen Schaden maximal in Höhe des hierfür vereinbarten Honorars geltend machen. Führt der/die Lehrbeauftragte die Veranstaltung aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht oder nicht vollständig durch, so kann die MVHS den dadurch begründeten Ausfallschaden (entgangene Teilnehmergebühren) geltend machen, insgesamt jedoch nicht mehr als in Höhe des vereinbarten Honorars für die Veranstaltung.
5. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt der/die Lehrbeauftragte die vertragliche Leistung selbst.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt davon unberührt.

§ 3 Pflichten der/des Lehrbeauftragten

Der/die Lehrbeauftragte verpflichtet sich

1. den übernommenen Auftrag persönlich, sorgfältig und entsprechend der veröffentlichten Ankündigung auszuführen. Änderungen gegenüber dem veröffentlichten Angebot müssen vorab mit dem zuständigen Fachbereich vereinbart werden.
2. keine anderen Lehrmaterialien als im Honorarvertrag bzw. in der Veröffentlichung festgehalten ohne Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich (Auftragsgeber) zu verwenden bzw. von der MVHS zur Verfügung gestellte Materialien nur für die Dauer der Veranstaltungen zu verwenden und anschließend zurückzugeben. Sollte im Honorarvertrag keine Vereinbarung getroffen worden sein, ist eine Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial nur nach vorheriger Absprache mit der MVHS vorzunehmen.
3. bei unvorhergesehener Verhinderung den Fachbereich (Auftragsgeber) unverzüglich zu verständigen.
4. ausgefallene Unterrichtseinheiten nach gemeinsamer Absprache nachzuholen.
5. Datenschutzbestimmungen bezogen auf die Teilnehmenden zu beachten: persönliche Daten der Teilnehmenden vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder weiter zu verwenden (auch nicht für die eigene selbständige Tätigkeit), die zur Verfügung gestellten Teilnehmerlisten sorgsam aufzubewahren und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung im Original zurückzugeben. Kopien dürfen nicht einbehalten werden.
6. keine Werbung für Produkte und Dienstleistungen jeder Art in den Veranstaltungen durchzuführen oder zu gestatten.
7. die jeweilige Hausordnung in den Räumlichkeiten, in dem die Lehrtätigkeit ausgeführt wird, einzuhalten und soweit möglich auch für die Einhaltung durch die Teilnehmenden zu sorgen.
8. Schadensfälle, die sich im Rahmen der vereinbarten Veranstaltung ereignen unverzüglich der MVHS zu melden.

§ 4 Honorar

1. Der/Die Lehrbeauftragte erhält für seine/ihre Leistungen das vereinbarte Honorar nur für tatsächlich erteilten Unterricht und für die sonstigen im Honorarvertrag vereinbarten Leistungen.
2. Das Honorar wird nur nach Einreichung einer Honorarabrechnung mit Originalunterschrift gezahlt. Die Vergütung (Bruttohonorar) wird dabei ohne gesetzliche Abzüge ausgezahlt. Alle hierauf erhobenen Steuern und etwaige Beitragsleistungen zu einer Sozialversicherung sind durch den/die Lehrbeauftragte/n selbst zu entrichten.

3. Erforderliche Auslagen werden falls vorab vereinbart gegen Vorlage der entsprechenden Belege oder über eine gesondert vereinbarte Pauschale erstattet.
4. Es erfolgt keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Es besteht kein Urlaubsanspruch.
5. Während der Dauer der Veranstaltungen sind Teilzahlungen für Zeiträume von mindestens 4 Wochen möglich. Zwei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung besteht kein gesetzlicher Anspruch mehr auf Vergütung.
6. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein persönliches Bankkonto. Überweisungen auf ein anders als das persönliche Bankkonto sind nur möglich, soweit dies durch gesetzliche Vorschriften (Abtretung, Pfändung etc.) bedingt ist.
7. Mit dem Zahlungseingang ist spätestens ca. 4 Wochen nach Eingang der korrekten Honorarabrechnung bei der MVHS zu rechnen. Ein Ausnahmezeitraum ist der Jahreswechsel mit der letzten Überweisung Mitte Dezember und der ersten Überweisung Mitte Januar.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

1. Auf Anforderung ist der/die Lehrbeauftragte zu einer Vorlage von inhaltlichen und methodischen Arbeitsplänen verpflichtet. Weitergehende Anweisungen zur Durchführung der Veranstaltungen oder zu sonstigen Dienstleistungen kann die MVHS nicht erteilen. Grundsätzlich besteht für die MVHS das Recht auf Hospitation.
2. Der/Die Lehrbeauftragte ist nicht verpflichtet, Nebenarbeiten wie z.B. Verwaltungsarbeit oder Korrektur von Prüfungen zu leisten, soweit diese nicht ausdrücklich in Ziffer 1 als Teil der vertraglichen Leistung vereinbart sind.
3. Der/die Lehrbeauftragte versichert, dass er/sie gegenwärtig und künftig bei allen Aufträgen die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er/sie keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt. Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung berechtigt die MVHS zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte der MVHS bleiben unberührt.
4. Das Leitbild der MVHS (veröffentlicht auch im Internet) wurde zur Kenntnis genommen.
5. Lehrbeauftragte sind über den bestehenden Haftpflichtvertrag der MVHS bei Schäden gegenüber Dritten mitversichert.
6. Zusätzliche Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vor dem Beginn der Veranstaltung vereinbart worden sind.

§ 6 Nutzungs- und Urheberrechte

Soweit nicht anders vereinbart, werden durch diesen Vertrag keine Urheberrechte oder Nutzungsrechte übertragen; sämtliche Rechte verbleiben beim jeweiligen Inhaber. Sämtliche Nutzungsrechte bezüglich Texten, die vom Lehrbeauftragten zur Ankündigung und Erläuterung einer Veranstaltung in den Veröffentlichungen der MVHS erstellt wurden, stehen soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ausschließlich der MVHS zu.

§ 7 Ausschlussfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Lehrbeauftragte verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheit Stillschweigen zu bewahren sowie die bekannt gewordenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die MVHS behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Bei Unterzeichnung des Honorarvertrages gelten die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen allgemeinen Vertragsbedingungen.

Die bisher abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen verlieren mit der Bekanntgabe dieser Vertragsbedingungen ihre Gültigkeit.

München, den 30.11.2014